

Titel der Drucksache:

**Informationsbereitstellung zum Thema
 Schwangerschaftsabbrüche (gemäß §219a
 StGB)**

Drucksache

1354/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	22.09.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	06.10.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, auf der Internetpräsenz der Stadt Erfurt in der Rubrik "Frauen" im Unterpunkt "Rat und Hilfe", neben den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auch rechtliche Informationen zum Abbruch von Schwangerschaften sowie eine Liste von Praxen in Erfurt, welche Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zu veröffentlichen.

02

Das widerrufliche Einverständnis zur Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Stadt Erfurt ist von den betreffenden Einrichtungen, Praxen und Ärzt*innen einzuholen.

13.08.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja

Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Bundesverband der Frauenärzte stellte im Februar 2018 klar: „Ein freier Bürger muss in einem Rechtsstaat jederzeit freien Zugang zu allen für ihn relevanten Informationen haben. Dazu gehören ärztliche Informationen über medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren. Für Frauen schließt dies das Recht ein, Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen und medizinischen Belange eines Schwangerschaftsabbruches ohne Einschränkungen und Hindernisse zu erlangen. Sachgerechte medizinische Information darf nicht unter Strafe stehen. Der Berufsverband der Frauenärzte unterstützt die Aufhebung des §219a, damit betroffene Frauen ihr Recht auf freien Zugang zu für sie relevanten medizinischen Informationen wahrnehmen zu können.“ (BVF 2018).

Über eine Abschaffung des §219a StGB wird seit Jahren bundesweit diskutiert, weil er in das Grundrecht auf Informationsfreiheit von Frauenärzt*innen und das Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren eingreift. Während eine Entscheidung auf Bundesebene noch immer blockiert wird, handeln Städte überall in der Republik. Die Städte Hamburg, Hannover, Berlin, Potsdam und zuletzt auch Leipzig haben Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen und Praxislisten, welche diese durchführen, auf ihren offiziellen Internetauftritten veröffentlicht. Mit diesem Antrag schließt sich die Landeshauptstadt Erfurt diesen Städten an, um sicherzustellen, dass alle (ungewollt) Schwangeren in Erfurt Zugang zu den für sie notwendigen Informationen haben. Die

Informationen werden wertfrei zur Verfügung gestellt, weshalb sich gemäß § 219 StGB kein Vermögensvorteil für die Stadt Erfurt ergibt.

Quellen:

BVF 2018: Sachgerechte medizinische Information darf nicht unter Strafe stehen - § 219a aufheben Online: <https://www.bvf.de/aktuelles/pressemitteilungen/meldung/news/sachgerechte-medizinische-information-darf-nicht-unter-strafe-stehen-219a-aufheben/>

Beispiele aus anderen Städten:

<https://www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/>